

2. Ausfertigung

TEIL A - PLANZEICHNUNG -
M. :1000

ES GILT DIE BauNVO 1977

STRAßENQUERSCHNITT



Katastramt Bad Segeberg
Grundlage: Flurkarte 1:2000

SATZUNG DER GEMEINDE
HENSTEDT-ULZBURG
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN
NR 48
FÜR DAS GEBIET „TIEDENKAMP“
(GEWERBEGEBIET WESTLICH DES KIRCHWEGES)

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2255), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 2. JUNI 1979 (BGBl. I S. 549) - BEI BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ZUSÄTZLICH § 11 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1979 (GVBl. SCHL.-H. S. 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 16. MÄRZ 1982 (GVBl. SCHL.-H. S. 66) I.V.M. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGE- STALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 19. NOVEMBER 1981 (GVBl. SCHL.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19. 10. 82 MIT FOLGENDEN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 FÜR DAS GEBIET „TIEDENKAMP“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15. 8. 81 DIE ORTSÜBLICHE BEKANN- TUNG DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES IST DURCH- DRUCK IN DEN VORGESCHRIE- BENEN ZEITUNGEN ZULETZT AM 19. 8. 82 ERFOLGT.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 22. 12. 82
BÜRGERMEISTER
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBE- TEILUNG NACH § 26 ABS. 2 BBauG 1976 IST AM 27. 5. 82 DURCHFÜHRT WORDEN.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 22. 12. 82
BÜRGERMEISTER
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜH- RTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BE- LANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 24. 8. 82 ZUR ABGABE EINER STEL- LUNGMASSE AUFGEFORDERT WORDEN.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 22. 12. 82
BÜRGERMEISTER
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 15. 6. 82 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜ- NUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 22. 12. 82
BÜRGERMEISTER
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜ- NUNG HABEN IN DER ZEIT VON 16. 7. 82 BIS ZUM 16. 8. 82 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDER- MANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN VOR- GESCHRIEBENEN ZEITUNGEN ZU- LETZT AM 27. 7. 82 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 22. 12. 82
BÜRGERMEISTER
6. DER KATASTRÄMMISSE BESTAND AM 8. NOV. 1982 SOWIE DIE GEMEIN- DESTRISCHEN FESTLEGUNGEN DES NEUEN STÄDTBEAULICHEN PLA- NUNG WERDEN ALS RICHTIG BE- SCHRIEBEN.
BAD SEGEBERG, D. 22. NOV. 1982
LEITER D. KATASTRAMTES
7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDE- NKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 30. 8. 82 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 22. 12. 1982
BÜRGERMEISTER
8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 19. 10. 82 VON DER GEMEINDEVER- TRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOS- SEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGS- PLAN WURDE MIT BESCHLUS- S DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19. 10. 82 GERICHTLICH BE- STÄTIGT.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 22. 12. 82
BÜRGERMEISTER
9. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 17. 3. 83 AZ. IV. 2/51. 21 SOWIE MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 17. 3. 83
BÜRGERMEISTER
10. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG BE- BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 19. 7. 83 AZ. IV. 2/51. 21 BE- STÄTIGT.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 17. 3. 83
BÜRGERMEISTER
11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH- NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERT MIT AUSGE- FERTIGT.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 17. 3. 83
BÜRGERMEISTER
12. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEBEN WERDEN KANN, SIND ZULETZT AM 28. 8. 83 ORTSÜBLICH BEKANN- TUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 109 Abs. 4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSADJUDICATIONSVERBÜNDEN (§ 144 BBauG) HINWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.
HENSTEDT-ULZBURG, D. 12. 5. 83
BÜRGERMEISTER

TEXT TEIL B

1. SPORT- UND VERANSTALTUNGSHÄLLEN SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
2. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECK) DARF DIE EINFRIEDIGUNG UND BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
3. DIE NICHT GEWERBLICH GENUTZTEN FREIFLÄCHEN SIND EINZUGRÜNEN.

ZEICHENERKLÄRUNG.

- FESTSETZUNGEN:**
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BauNVO)
GE GEWERBEGERIETE
 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BBauG, § 10 BauNVO)
GFZ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAH
III ZAH DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 u. 33 BauNVO)
OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
 4. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERDÜCHEN VERKEHR (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
II BAHNANLAGEN
 5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
STRAßENVERKEHRSFLÄCHE
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
EINFABRTSBEREICH

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a u. b und Abs. 6 BBauG)
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK- UND WALLBEPFLANZUNG)
ANPFLANZEN VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK UND WALLBEPFLANZUNG)
7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTDREIECK) (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BBauG)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BBauG.)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 10 Abs. 5 BauNVO)
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL
BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG FORTFALLENDEN FLURSTÜCKSGRENZE
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG